

RS Vwgh 1991/1/30 90/01/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1991

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Weder aus der allgemeinen Schilderung der bedrängten Lage der Kurden in der Türkei noch aus der Behauptung, Verwandte des Asylwerbers seien inhaftiert gewesen und hätten das Land verlassen müssen, kann eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung des Asylwerbers abgeleitet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990010212.X01

Im RIS seit

30.01.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at